

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSARBEITEN DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ („JKU“)

1 ANGEBOT, BEARBEITUNGSZEITRAUM

- 1.1 Das Angebot der JKU beschreibt die Aufgabenstellung für die von der JKU zu erbringenden Forschungsarbeiten, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Forschungsziel. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
- 1.2 Die JKU wird für die Erbringung der Forschungsleistungen Ressourcen maximal in dem im Angebot festgehaltenen Ausmaß zur Verfügung stellen (eingesetzte Ressourcen).
- 1.3 Erkennt die JKU, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dem Auftraggeber – unter Angabe der Gründe – schriftliche Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.

2 VERGÜTUNG

- 2.1 Die Vergütung ist ein Festpreis (Pauschalpreis), es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Allfällige vom Auftraggeber zu bezahlende Vergütungen für die Einräumung von Rechten an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sind im Festpreis nicht inkludiert, außer die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich etwas anderes. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen die JKU ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Vergütung versteht sich ohne Umsatzsteuer.
Für Auftraggeber mit Sitz in Österreich und/oder Auftraggeber ohne Unternehmereigenschaft* gilt: Sollte die JKU betreffend die vertragsgegenständliche Leistung steuerpflichtig sein bzw. werden, so ist die Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten und ist die JKU berechtigt, eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Zusammenhang unwiderruflich und unbefristet auf den Einwand der Verjährung.
Für Auftraggeber mit Unternehmereigenschaft* mit Sitz außerhalb Österreichs gilt: Sollte die JKU betreffend die vertragsgegenständliche Leistung steuerpflichtig sein bzw. werden und/oder besteht diesbezüglich im Sitzstaat des Auftraggebers Steuerpflicht, ist

der Auftraggeber verpflichtet, die Umsatzsteuerabfuhr gemäß den EU-rechtlichen bzw. den im Sitzstaat des Auftraggebers geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Wird die JKU im Sitzstaat des Auftraggebers subsidiär zur Abfuhr der Umsatzsteuer herangezogen, so ist die JKU berechtigt, eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. vom Auftraggeber im Regressweg einzufordern. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Zusammenhang unwiderruflich und unbefristet auf den Einwand der Verjährung.

** Unternehmereigenschaft: Unternehmen iSd Umsatzsteuergesetzes, ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts*

- 2.3 Die JKU wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. Die JKU wird Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

3 ZAHLUNGEN

- 3.1 Es gilt der im Einzelfall vereinbarte Zahlungsplan.
Zahlungen sind ohne Abzug laut Rechnungsformular unter Angabe der Rechnungsnummer und der Auftragsnummer auf das bekannt gegebene Konto zu leisten.
- 3.2 Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen die JKU ist ausgeschlossen.

4 FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSERGEBNISSE

- 4.1 Die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. Eine Vereinbarung über die Rechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ist für jeden Auftrag gesondert zu treffen. Werden mehrere gleichartige Aufträge desselben Auftraggebers an eine bestimmte Organisationseinheit der JKU erteilt, kann die Regelung der Rechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auch mittels Rahmenvereinbarungen erfolgen.
- 4.2 Ungeachtet der Vereinbarungen gemäß Punkt 4.1. dieser Bestimmung behält sich die JKU das Recht vor, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für Forschung und Lehre zu nutzen. Sofern die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse allgemeiner Natur sind (z.B. technisch-wissenschaftliche Grundlagen, Methoden, Algorithmen, ..), ist deren Nutzung durch die JKU unbeschränkt möglich.
- 4.3 Die JKU bleibt Inhaberin ihrer Rechte an vorbestehenden Kenntnissen und ihrer Schutzrechte, auch wenn sie bei der Erfüllung eines Auftrages verwendet werden. Sind

diese vorbestehenden Kenntnisse und Schutzrechte zur Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ausschließlich für den Zweck der Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu marktüblichen Konditionen, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der JKU entgegenstehen.

5 ENTGEGENSTEHENDE SCHUTZRECHTE DRITTER

- 5.1 Die JKU wird den Auftraggeber auf ihr zum Zeitpunkt der Übergabe der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bekannte Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Es besteht keine Verpflichtung der JKU, Recherchen hinsichtlich des Bestehens weiterer Schutzrechte, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten, anzustellen, oder für die Freiheit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse von Schutzrechten Dritter Gewähr zu leisten.
- 5.2 Die JKU übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Auftraggeber infolge der Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Die JKU gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Darüber hinaus übernimmt die JKU keine Gewährleistung. Sie leistet insbesondere keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Forschungszieles oder für die Tauglichkeit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für einen bestimmten Zweck oder für deren wirtschaftliche Verwertbarkeit.
- 6.2 Die Gewährleistung wird begrenzt auf sechs Monate nach Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses.
- 6.3 Die JKU ist berechtigt, von Mängeln behaftete Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu verbessern. Erst bei Fehlschlägen der Verbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung der vereinbarten Vergütung zu fordern.

7 HAFTUNG

Soweit gesetzlich zulässig, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

- 7.1 Die Haftung der JKU, ihrer Vertreter/innen und Erfüllungsgehilf/inn/en wegen Ansprüchen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- 7.2 Die JKU übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der erbrachten Auftragsergebnisse beim Auftraggeber oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen ist jede Haftung für mittelbare Schäden, Folge- und sonstige Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn, Schäden Dritter und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.
- 7.3 Die Haftung der JKU ist betragsmäßig begrenzt auf 100% des Auftragsvolumens. Diese Beschränkung gilt nicht nur für Schadenersatzansprüche, sondern auch für sonstige Ansprüche (z.B. Bereicherungsansprüche).
- 7.4 Sämtliche Ansprüche gegen die JKU sind binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber vom Schaden Kenntnis erlangt, bei sonstigem Anspruchsverlust geltend zu machen, längstens aber nach Ablauf von einem Jahr ab Eintritt eines (Primär)Schadens.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftraggeber erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, soweit ihm diese vereinbarungsgemäß zustehen, erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

9 GEHEIMHALTUNG

Die JKU und der Auftraggeber verpflichten sich, die im Verlaufe des Auftrages vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten und schriftlich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten Informationen und Unterlagen insbesondere geschäftlicher, technischer, rechtlicher und finanzieller Art (im Folgenden kurz „Informationen“) gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für die vertraglich festgelegten Zwecke zu verwenden. Die Unterlagen und Informationen sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Auftragsarbeiten benötigen und die zur Geheimhaltung im Sinne dieser Bestimmung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung gilt nicht

- a) für Informationen, die der/dem Empfänger/in nachweislich bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder
- b) für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die/der Empfänger/in infolge einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht zu vertreten hat, oder
- c) wenn und soweit die Informationen die/dem Empfänger/in von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden, oder

- d) wenn und soweit die Informationen von Mitarbeiter/inne/n der/des Empfänger/in/s, die zu den Informationen keinen Zugang hatten, selbstständig entwickelt wurden, oder
- e) für Informationen, die nach ihrer Überlassung durch die offenbarende Partei aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Dauer dieses Auftrages hinaus und wird befristet auf 5 Jahre ab Auftragsende.

10 VERÖFFENTLICHUNGEN

10.1 Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Aufgabe der JKU und ihrer Mitarbeiter/innen, laufend Veröffentlichungen über Art, Gegenstand und Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit vorzunehmen.

10.2 Die JKU ist nach Maßgabe der folgenden Regelung berechtigt, im Rahmen des Auftrages erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu veröffentlichen.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die allgemeiner Natur sind (z.B. technisch-wissenschaftliche Grundlagen, Methoden, Algorithmen, ...), dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht werden. Veröffentlichungen, die auftragsspezifische Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Daten, Parameter, Software, Zeichnungen, Schaltungen, Bauteile, Prototypen, Rezeptoren, ..) enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist von der JKU rechtzeitig und schriftlich unter Vorlage der geplanten Veröffentlichung vom Auftraggeber einzuholen.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung gilt als erteilt, wenn binnen vier Wochen ab Vorlage eine ausdrückliche Verweigerung der Zustimmung seitens des Auftraggebers an die JKU bzw. das beauftragte Institut/die beauftragte Abteilung nicht erfolgt. Im Fall von Einwänden seitens des Auftraggebers gegen eine geplante Veröffentlichung werden sich beide Vertragspartner bemühen, Einvernehmen dahingehend herzustellen, dass die Veröffentlichung in einer entsprechend geänderten Fassung, die den Interessen beider Vertragspartner genügt, dennoch erfolgen kann.

Sofern der Auftraggeber dies verlangt, wird der/dem Verfasser/in die Beantragung der Veröffentlichungssperre einer im Rahmen des Auftrages verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 86 Universitätsgesetz 2002 für längstens 5 Jahre aufgetragen. Nach Ablauf dieser Sperrfrist ist die Veröffentlichung verpflichtend und stellt unabhängig von

einer allfällig erteilten Zustimmung des Auftraggebers keinen Verstoß gegen die vereinbarten Geheimhaltungs- bzw. Publikationsregelungen dar. Ungeachtet der dem Auftraggeber im Rahmen dieses Auftrages eingeräumten Nutzungsrechte steht diesem die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit als Gesamtwerk nicht zu. Die JKU wird nur solche Personen als Projektmitarbeiter/innen engagieren, die bereit sind, auf Verlangen des Auftraggebers eine Publikationssperre der im Rahmen des Auftrages verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 86 UG zu beantragen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass publizierte Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die keinem Schutzrecht unterliegen, unbeschränkt genutzt werden dürfen.

11 VORZEITIGE BEENDIGUNG

- 11.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 11.2 Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die JKU dem Auftraggeber die bis dahin erarbeiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der JKU die bis zur Wirksamkeit der Beendigung erbrachten Leistungen zu vergüten und im Hinblick auf den Auftrag getätigte Aufwendungen zu ersetzen; ein Recht zur Rückforderung bereits dafür geleisteter Zahlungen besteht nicht.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder einzelner Teile von Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der betroffenen Bestimmung im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel (zum Teil) unwirksam sein, verpflichten sich beide Vertragspartner, diese durch eine Klausel zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck der Klausel am nächsten kommt.

13 SONSTIGES

- 13.1 Keine der Vertragsparteien verstößt gegen diesen Vertrag, wenn sie aufgrund von Beschränkungen durch Einfuhr-/Ausfuhrgesetze und/oder aufgrund von Verzögerungen bei der Erteilung oder Verlängerung von Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen daran gehindert wird, ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages nachzukommen, vorausgesetzt, die Vertragsparteien haben sich nach besten Kräften bemüht, ihre Aufgaben zu erfüllen und die erforderlichen Genehmigungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu beantragen.

13.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

13.3 Weder die unbeanstandete Entgegennahme Allgemeiner Vertragsbedingungen oder Formblätter des Auftraggebers noch die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Anerkennung von Bedingungen des Auftraggebers seitens der JKU. Etwaige Allgemeine Vertragsbedingungen oder Formblätter des Auftraggebers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob die JKU deren Geltung ausdrücklich widersprochen hat oder nicht.

13.4 Erfüllungsort für Leistungen der JKU und für Zahlungen des Auftraggebers ist Linz.

13.5 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und UN Kaufrecht.

13.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz.